

Schenkungen für Speyer exemplifizieren läßt. Ein weiterer Faktor der Veränderung läßt sich anhand der Wormser Vorgänge von 1073, der Vertreibung des Bischofs und Aufnahme Heinrichs IV. in die Stadt, fassen: die innere Differenzierung bis hin zur Desintegration der Bischofsstadt, in der Bischof, Klerus, „Bürgerschaft“ und bischöfliche Vasallen zunehmend eigenständig handeln konnten und damit die Zugriffsmöglichkeiten des Königs gleichzeitig einengten und erhöhten. Der Vf. sieht die Dinge, durch Quellenbasis und Methode bestimmt, weitgehend aus königlicher Perspektive, woraus sich m. E. eine Kritik des Begriffs „Reichskirchensystem“ nur in (hier gelungenen) Ansätzen leisten läßt. Die Arbeit ist insgesamt ein willkommenes Hilfsmittel für die Geschichte beider Diözesen. Denn präzise werden die Kontakte zwischen König und Bischöfen nachgewiesen, quellenkritische Exkurse und Besitzlisten vervollständigen die Materialsammlung auf diesem Feld.

E.-D. H.

Sigrid SCHMITT, Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey. Vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Mit 3 Graphiken, 4 Tabellen, 12 Skizzen und 1 Karte (Geschichtliche Landeskunde 38) Stuttgart 1992, Franz Steiner, XII u. 372 S., ISBN 4-515-06069-3, DEM 96. – Zwar ist diese Mainzer Diss. auf einen eng begrenzten Raum bezogen, doch sie verdient allgemeines Interesse. Denn eine sorgfältige Typologie der ländlichen Rechtsquellen (S. 25–73) geht der Analyse der Verhältnisse im Oberamt Alzey voraus. Überlieferungsdichte und formale Ausgestaltung der Weistümer etwa lassen die wachsende Bedeutung der herrschaftlichen Verwaltung erkennen und ihre mit zunehmender Schriftlichkeit gesteigerte Effizienz. Charakteristisch dafür ist der um 1450 einsetzende Übergang vom „Formweistum“, das auf konkret erfragter Rechtsweisung beruhte, zum regelmäßig vor der Gemeinde verlesenen „Formularweistum“. Das viel diskutierte Thema genossen- oder herrschaftlicher Prägung der Weistümer erfährt in diesem Zusammenhang eine differenzierende Behandlung. Gleichzeitig wird die Eignung der Weistümer zur Klärung an einem Ort konkurrierender Herrschaftsansprüche, ihre Wirksamkeit nach außen also, ebenso sichtbar wie ihre Wirkung nach innen durch die Gewöhnung der Dorfbewölkerung an die festgelegten rechtlichen Regularien. Unter den Gesichtspunkten Territorialstaat, Grundherrschaft und Gemeinde macht die spezielle Untersuchung deutlich, wie sehr die Pfalzgrafen ihre „überterritorialen“ Herrschaftsrechte (Wildfang, Geleit) zur Etablierung eines geschlossenen Territoriums zu nutzen wußten. Ebenso sichtbar wird, wie das Erfordernis einer geordneten und effektiven Bewirtschaftung und von Streitbeilegungen unter und mit den Dorfbewohnern einen Hebel bot, verschiedene Leib- und Grundherrschaften in einem Dorf im Zeichen der Ortsherrschaft auf einen Nenner zu bringen, der zunehmend vom Pfalzgrafen als dem mächtigsten Grundherrn und als Landesherrn bestimmt wurde; hier liefen die Interessen der Dorfbewohner und des Landesherrn parallel, und zwar zu Lasten der übrigen in der Gemeinde untereinander konkurrierenden Grundherrschaften. Gemeindebildung und territorialer Ausbau sind aneinander gekoppelt, ergänzen einander und sind „Modernisierungen“ der älteren, von einer Vielzahl von Grundherrschaften bestimmten Struktur; vielleicht sollte man deshalb in fragwürdiger Aktualisierung von einer Wiederbelebung gemeindlicher Selbstverwaltung im 19. Jh. gar nicht erst reden (vgl. S. 301),